Richtlinien für das Qualifikationsverfahren im Bereich Allgemeinbildung

(Beilage 4 zum Schullehrplan Allgemeinbildung der TBZ)

1 Teilbereiche

Das Qualifikationsverfahren umfasst drei Teilbereiche, die je eine Positionsnote liefern.

1. Die Erfahrungsnote
2. Die Vertiefungsarbeit
3. Die Schlussprüfung

2 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist das auf die nächste halbe oder ganze Note gerundete arithmetische Mittel der Zeugnisnoten aller Semester, in denen für das Fach Allgemeinbildung Noten erteilt worden sind (vgl. oben 3.2).
Für Repetenten des letzten Jahrs der Grundbildung gilt Prüfungsreglement AB, §11[2].

3 Vertiefungsarbeit [VA]

3.1 Thematik / Inhalt / Sozialform

Die Lehrperson sorgt dafür, dass die VA-Themen im Einklang mit den ABU-Bildungszielen stehen. Sie kann einen thematischen Rahmen vorgeben und Fragestellungen zurückweisen oder eingrenzen.

Die VA ist eine Dokumentation oder ein Werk: In der Dokumentation werden die Erkenntnisse in aller Regel mittels zweier verschiedener Methoden erarbeitet. Sie soll einen hohen Anteil an Eigenleistung enthalten. - Das Werk ist eine Kreation aufgrund einer eigenen Idee. Der Entstehungsprozess ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Lehrperson legt die in ihrer Klasse erlaubten Sozialformen fest (Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit). - In einer Gruppe arbeiten maximal drei Mitglieder mit. Ausnahmen sind zulässig bei Werk-Formen, die grössere Gruppen zwingend erfordern.
Die Bewertung trägt nach Möglichkeit dem Beitrag der einzelnen Team-Mitglieder Rechnung. Mindestens der Beitrag der Teammitglieder zur Präsentation ist als Einzelleistung zu bewerten.

3.2 Umfang der Arbeit und Form der Ausfertigung

Richtwert: 10 Seiten Text, Schriftgrösse 12, einfacher Zeilenabstand.
Dies ist ein Netto-Wert (ohne Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Quellenverzeichnis, Projektbeschrieb, Arbeitsprotokoll; auch Bilder und Grafiken zählen nicht dazu).

Es steht dem/-r Autor/-in frei, die Arbeit von Hand oder mit dem Computer zu schreiben.

3.3 Dauer und Zeitpunkt der Ausarbeitung, Arbeitsort

Für die Vertiefungsarbeit stehen nach Abschluss der Planungsphase neben der Freizeit 24 Lektionen zur Verfügung.
Die Planungsphase ist frühzeitig einzuleiten und wird mit der Stellungnahme der Lehrperson zum Projektbeschrieb abgeschlossen (Visum / ggf. Kommentar).

Die Arbeit muss abgeschlossen sein, bevor die praktischen Prüfungen beginnen. Deshalb: Durchführung im Herbstsemester des letzten Lehrjahrs. Abgabetermin frühestens vor den Weihnachts-, spätestens vor den Sportferien. Die Details legt die Lehrperson der Klasse fest.

Wer ausserhalb des Schulhauses zu tun hat, meldet sich vorgängig bei der Lehrperson ab. Die Lehrperson kann die Bewilligung verweigern.

3.4 Begleitung und Förderung der Eigenleistung

Die Lehrperson bietet Beratung und Hilfestellung in allen Phasen der Arbeit.

Dazu gehört auch, dass die Lernenden vor Beginn der Arbeit schriftlich über die gravierenden Folgen von Leistungsverweigerung oder unredlicher Arbeit informiert werden.
Bestandteil jeder Arbeit ist eine eigenhändig unterzeichnete Redlichkeitserklärung des/r Lernenden.

Die Eigenleistung der Lernenden wird gefördert durch geeignete Vorgaben während der Planung.

Nach Abschluss der Planung erfolgen zwei vereinbarte Besprechungen. Hier sind die Zwischenergebnisse und ein nachgeführtes Arbeitsjournal, ggf. weitere von der Lehrperson festgelegte Unterlagen vorzulegen. Die Lehrperson kann die Zahl der Besprechungen auf eine reduzieren, sofern sie den Prozess der Entstehung auf andere Weise so dokumentiert, dass sie ihn transparent und objektiv bewerten kann.

3.5 Präsentation

3.5.1 Organisatorischer Rahmen

Die Präsentation erfolgt in der von den Abteilungsleitungen für ihre Klassen festgelegten Präsentationswoche. Bei allen Kandidaten/-innen kommen ein/e Examinator/-in und als Beisitzer/in eine zweite Lehrperson zum Einsatz. Sie bewerten die Präsentation gemeinsam und gleich berechtigt.

Die Prüfungsleitung sorgt für eine der Unterrichtsverpflichtung angemessene Belastung der Lehrperson. Die Abteilungsleitung erlässt einen Sonderstundenplan.

3.5.2 Zeitbudget

Pro Kandidat/-in: 10 Minuten Präsentation; 5 Minuten Beantwortung von Fragen.
Die Prüfungsleitung geht davon aus, dass ein Team für die Prüfung und Bewertung von 3 Kandidaten 75 Minuten benötigt.

3.5.3 Inhalt

Die Lernenden stellen ihre Arbeit vor und sind in der Lage auf Fragen der Zuhörer einzugehen.
Die Fragen beziehen sich in der Regel auf die Präsentation, können aber auch das Produkt und den Entstehungsprozess betreffen.

3.5.4 Sprache

Die Präsentation und die Beantwortung der anschliessenden Fragen erfolgen in Standardsprache.

3.6 Bewertung

3.6.1 Unterpositionen und Gewichtung

Bewertet werden die drei Unterpositionen

a)	Prozess der Erarbeitung	Gewichtung:	25%
b)	Produkt	Gewichtung:	40%
c)	Präsentation	Gewichtung:	35%

Diese Gewichtung ist die Regel. Abweichungen im Einzelfall sind von den Experten und Expertinnen zu begründen und mit der Prüfungsleitung abzusprechen. Keine der Unterpositionen darf aber weniger als 25% zur Gesamtnote beitragen.

3.6.2 Bewertungskriterien

Die Bewertung der VA erfolgt mit Hilfe des TBZ-Bewertungsrasters F2.4-01 oder F2.4-02 (bei Werken)
Der Bewertungsraster wird mit den Lernenden zu Beginn der Planungsphase besprochen.

3.6.3 Zweitkorrektur bei ungenügendem Produkt

Eine Zweitkorrektur erfolgt, wenn die erste Bewertung des Produkts (ohne Prozess der Entstehung) weniger als 60% der erreichbaren Punkte ergeben hat. - Der/die Zweitkorrigierende fungiert in diesem Fall auch bei der Präsentation als Experte/-in.

3.6.4 Mitteilung der Bewertung für die Unterpositionen „Prozess der Erarbeitung“ und „Produkt“

Die Bewertung für die Unterpositionen „Prozess der Erarbeitung“ und „Produkt“ wird den Lernenden spätestens in der Woche vor der Präsentation mitgeteilt.
Mitgeteilt werden die bisher erreichte Punktesumme und die Teilpunktzahlen gemäss Beurteilungsraster. Kurzkommentare (mindestens in Stichworten) erläutern die Punktierung, wo dies zum Verständnis nötig ist.

3.6.5 Ermittlung und Mitteilung der Gesamtnote für die VA (Prozess + Produkt + Präsentation)

Die Positionsnote für den Teilbereich Vertiefungsarbeit errechnet sich nach folgender Formel:

Note = (5 x erreichte Gesamtpunktzahl / maximal erreichbare Punktzahl) + 1
(gerundet wird auf halbe oder ganze Notenwerte)

Die Note für den Teilbereich Vertiefungsarbeit wird den Lernenden am nächsten Schultag nach der Präsentation mitgeteilt.

3.7 Sanktionen bei Verstössen

3.7.1 Verpassen des Abgabetermins

Der/die Examinator/-in teilt den Lernenden den Abgabetermin und die Abgabemodalitäten zu Beginn der Erarbeitungsphase (spätestens 8 Wochen vor dem Abgabetermin) schriftlich mit.

Kann der Termin aus gesundheitlichen Gründen nicht eingehalten werden, ist dies durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. In diesem und in anderen aus wichtigem Grund entschuldbaren Fällen wird individuell ein neuer Abgabetermin festgelegt.

Computerpannen oder vergleichbare Zwischenfälle entbinden die Lernenden nicht von der Einhaltung des Abgabetermins.

Ist die Abgabe der Vertiefungsarbeit ohne entschuldbaren Grund nicht termingerecht erfolgt, gilt automatisch eine Nachfrist von 7 Tagen.
Erfolgt die Abgabe der VA in der Nachfrist, wird dies zum einen bei der Bewertung des Prozesses ins Gewicht fallen. Zudem wird am Zwischenresultat für „Prozess ..“ und „Produkt“ ein Abzug von maximal 20% der möglichen Punkte vorgenommen.

Wird auch die Nachfrist nicht eingehalten, werden für die Bewertung der Unterpositionen „Prozess ..“ und „Produkt“ 0 Punkte eingesetzt. Zudem kann die Prüfungsleitung auf Antrag des/der Examinators/-in auch die Zulassung zur Präsentation verweigern.Reicht eine lernende Person keine Vertiefungsarbeit ein, so wird sie nicht zur Schlussprüfung zugelassen.

3.7.2 Plagiate und unerlaubte Hilfe

Ist eine Vertiefungsarbeit ganz oder teilweise nachweislich abgeschrieben oder von anderen Personen verfasst bzw. mitverfasst, so werden bei den entsprechenden Bewertungskriterien null Punkte vergeben.

In krassen und vorsätzlichen Fällen kann die Prüfungsleitung auf Antrag des/der Examinators/-in für den Teilbereich Vertiefungsarbeit die Positionsnote 1 setzen und zudem die Zulassung zur Schlussprüfung Allgemeinbildung verweigern.

3.7.3 Verpassen des Termins für die Präsentation

Erscheinen Lernende nicht oder nicht rechtzeitig zur Präsentation, können die im Absenzenreglement aufgeführten Entschuldigungsgründe akzeptiert werden. Als Beleg für medizinische Gründe ist ein Arztzeugnis vorzulegen.
Ist die Absenz gültig entschuldigt, erfolgt ein neues Aufgebot. Bei unentschuldigter oder nicht entschuldbarer Absenz werden für die Bewertung der Präsentation 0 Punkte eingesetzt.

Bei geringfügigen nicht entschuldbaren Verspätungen steht den Kandidaten/-innen lediglich noch die für sie reservierte Zeit zur Verfügung. Bei nicht entschuldbaren Verspätungen von mehr als 10 Minuten werden für die Bewertung der Präsentation 0 Punkte eingesetzt.

4 Schlussprüfung

4.1 Form und Dauer

Die Einzelprüfung ist eine schriftliche Prüfung von zweieinhalb Stunden Dauer.

4.2 Hilfsmittel

Erlaubt sind die gebräuchlichen Gesetze und Nachschlagewerke (d.h. BV, ZGB, OR, Duden), allenfalls weitere von der Prüfungsleitung festgelegte Hilfsmittel.

Nicht erlaubt sind Lehrbücher, der eigene Ordner sowie elektronische Geräte wie Notebook, Handy etc.

4.3 Prüfungsstoff / Bekanntgabe der Themen

Ein von der Schulleitung beauftragtes Team von TBZ-Lehrpersonen wählt aus den Pflichtthemen des Schullehrplans 5 Prüfungsthemen aus (für Klassen mit 3-jähriger Grundbildung nur 4) und erarbeitet dazu die Pflichtaufgaben für die Schlussprüfungen (inkl. Korrekturanleitung).
Es werden den Prüfungsleitungen mindestens 2 verschiedene Prüfungen zur Verfügung gestellt: eine für 3-jährige und eine für 4-jährige Grundbildungen.

Die Prüfungsthemen werden den Lehrpersonen vor den Sportferien, den Abschlussklassen zu Beginn des Frühlingssemesters bekannt gegeben.

4.4 Prüfungsaufgaben

Die Prüfung enthält neben einer Reihe voneinander unabhängiger Kurzaufgaben den Auftrag, einen etwas längeren Text zu formulieren (Budget für diese Schreibaufgabe: ca. 45 Minuten).

Die Aufgaben sind ungefähr gleich gewichtig auf die ausgewählten Prüfungsthemen und auf die beiden Lernbereiche verteilt.

Die kenntnisbezogenen Aufgaben gehören mehrheitlich nicht zur untersten Taxonomiestufe.

4.5 Korrektur und Bewertung

Für die Benotung gilt die Formel

Note = [(5 / max. erreichbare Punkte) * erreichte Punkte] + 1
(Das Resultat wir auf ganze oder halbe Punkte gerundet.)

Ergibt die Bewertung eine Note unter 4, erfolgt eine Zweitkorrektur durch eine/n Expertin/-en.

4.6 Fernbleiben von der Prüfung / Verspätungen / Verstösse während der Prüfung

Bei im Sinne des Absenzenreglements entschuldbarem Fernbleiben erlässt die Prüfungsleitung ein Ersatzaufgebot. Sinngemäss werden entschuldbare Verspätungen behandelt.

Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat der Schlussprüfung aus unentschuldbaren Gründen fern oder ist er/sie nicht zur Prüfung zugelassen, so erfüllt er/sie die für den Abschluss der beruflichen Grundbildung vorausgesetzte Qualifikation in der Allgemeinbildung nicht und muss diesen Qualifikationsbereich wiederholen.

Bei groben Verstössen gegen die Prüfungsdisziplin und Redlichkeit kann die Prüfungsleitung die Prüfung als nicht bestanden erklären (vgl. hiezu Prüfungsreglement AB, § 24).
Bei weniger gravierenden Verstössen (auch hier gilt Prüfungsreglement AB, § 24) und bei nicht entschuldbaren Verspätungen entscheidet die Prüfungsleitung, ob auf Kosten der fehlbaren Person eine Nachprüfung angesetzt oder ob der Qualifikationsteilbereich Schlussprüfung mit der Note 1 bewertet wird.

5 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Die Abteilungen haben die Prüfungsunterlagen mindestens ein Jahr lang oder ggf. bis zur Erledigung eines Rechtsmittelverfahrens aufzubewahren.
Die Produkte aus der Vertiefungsarbeit können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bereits nach der Abgabe des Notenausweises ausgehändigt werden, sofern keine Einsprachen oder Rekurse hängig sind.